

PersonalRAT

Neues Jahr 2022 - Was ändert sich gesetzlich?

Kinderkrankengeld: Erweiterter Anspruch verlängert

Die pandemiebedingte Sonderregelung für Kinderkrankengeld wird vorerst bis 19.03.2022 verlängert. Das aktuelle Gesetz sieht nun vor, dass – analog zur Regelung in 2021 – auch zeitlich begrenzt auf das Jahr 2022 je Elternteil ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage statt 10 Tage besteht, für Alleinerziehende längstens für 60 Arbeitstage statt 20 Tage. Insgesamt ist der Anspruch bei mehreren Kindern begrenzt auf 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage.

elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Die vom Arzt ausgestellte Krankmeldung auf Papier wird Stück für Stück durch eine digitale Bescheinigung ersetzt. Schon seit dem 01.10.2021 müssen behandelnde Ärzte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen digital an die Krankenkassen übermitteln. Ab dem 01.07.2022 stellen die Kassen die von den Vertragsärzten elektronisch übermittelten Krankmeldungen den Arbeitgebern ebenfalls digital zur Verfügung. Das Ziel des eAU-Verfahrens: Arbeitgeber sollen zukünftig digital über den Beginn und die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit eines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers informiert werden.

Aktuell ist die Pflicht zur Vorlage der AU-Bescheinigung noch nicht aufgehoben.

Rechtsquellen:

§§ 45 Abs. 2a und 2b SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

§ 109 SGB IV (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)